

# Anlage AGB (Stand 1. Juli 2026)

## Allgemeine Bestimmungen für die Lieferung elektrischer Energie B2B

### 1 Liefervoraussetzungen, Pflichten des Kunden vor Lieferbeginn

- 1.1. Die Belieferung setzt voraus und der Kunde trägt dafür Sorge, dass
  - die Entnahmestelle unmittelbar an das Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen ist und ein gültiger Netzanschlussvertrag über eine für die bereitzustellende Leistung ausreichende Netzanschlusskapazität zwischen dem Anschlussnehmer und dem Verteilungsnetzbetreiber besteht.
  - die Entnahmestelle des Kunden über einen der Entnahmestelle direkt zugeordneten, vom örtlichen Verteilungsnetzbetreiber anerkannten Zählpunkt verfügt und abgerechnet werden kann (dies ist z. B. nicht der Fall bei Mietobjekten, bei denen die Abrechnung des Energieverbrauchs über den Vermieter erfolgt). Zählpunkt ist ein Netzknoten, an dem der Energiefluss zähltechnisch erfasst wird.
  - der Stromliefervertrag mit dem bisherigen Stromlieferanten zum vereinbarten Lieferbeginn wirksam beendet ist.

Liegen die oben genannten Voraussetzungen nicht vor und wird der EnBW ODR AG hierdurch die Aufnahme der Lieferung zum vereinbarten Lieferbeginn unmöglich, kann die EnBW ODR AG vom Kunden Ersatz des vom Kunden schuldhaft verursachten und ihr durch die nicht erfolgte Abnahme entstandenen Schadens verlangen.

- 1.2. Energielieferungen an Wiederverkäufer und ab einer bestimmten Verbrauchskapazität auch die Lieferung an Letztverbraucher unterliegen der Meldepflicht nach REMIT (Regulation on wholesale Energy Market Integrity and Transparency). Der Kunde ist verpflichtet, der EnBW ODR AG mitzuteilen, sofern die Lieferung an ihn nach REMIT meldepflichtig ist. Die Mitteilung entbindet den Kunden nicht von seiner Meldepflicht gemäß REMIT.

### 2 Anschlussverhältnisse; Zählverhalten

- 2.1. Sofern nicht anders angegeben, gilt für den Zählpunkt als Anschlussart „ab Netz“.
- 2.2. Sollte die im Vertrag angegebene Anschlussart, Liefer- und Messspannungsebene von der tatsächlichen Anschlussart, Liefer- oder Messspannungsebene abweichen, ist für die Abrechnung der Preise Netznutzung die tatsächliche Anschlussart, Liefer- und Messspannungsebene maßgeblich.
- 2.3. Grundlage für die Kalkulation der vereinbarten Preise Energie ist u.a. die im Vertrag angegebene Art der Messung (Zählverfahren). Sollte das vom Netzbetreiber für die Entnahmestelle vorgegebene Zählverfahren.
- 2.4. hiervon abweichen bzw. sich nach Vertragsschluss ändern, ist die EnBW ODR AG zu einer Anpassung der Preise Energie berechtigt.

### 3 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Bilanzkreis der EnBW ODR AG in der Regelzone des für den Zählpunkt des Kunden zuständigen Übertragungsnetzbetreibers.

### 4 Verwendung der gelieferten elektrischen Energie; Zutrittsrecht

- 4.1. Die von der EnBW ODR AG gelieferte elektrische Energie ist zur Verwendung für eigene Zwecke des Kunden auf dem geschlossenen Betriebsgelände bestimmt.
- 4.2. Eine Weiterlieferung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der EnBW ODR AG zulässig.

- 4.3. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der EnBW ODR AG den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Mess-einrichtungen zum Zwecke der Abrechnung der gelieferten elektrischen Energie, bei berechtigtem Interesse der EnBW ODR AG an einer Überprüfung der Ablesung sowie zur Unterbrechung der Lieferung elektrischer Energie und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist. Die Benachrichtigung wird durch Mitteilung an den Kunden erfolgen. Sie muss in einem angemessenen Zeitraum vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

### 5 Bedarfsdeckung; Abweichung; Sonderkündigungsrecht

- 5.1. Der Kunde deckt den gesamten Bedarf an elektrischer Energie gemäß Ziffer 1 des Vertrags ausschließlich bei der EnBW ODR AG. Sofern an anderer Stelle dieses Vertrags nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, ist es dem Kunden nicht gestattet, Teilmengen des Gesamtbedarfs von Dritten zu beziehen oder selbst durch eine von ihm bzw. von ihm beauftragten Dritten betriebene Stromerzeugungsanlage zu erzeugen.
- 5.2. Hiervon ausgenommen ist die Erzeugung elektrischer Energie durch eigene bzw. von einem beauftragten Dritten betriebene Anlage(n) zur Deckung des Bedarfs bis zu einer Menge von maximal 10% („erlaubte Abweichung“) des vertraglich festgelegten prognostizierten Gesamtbedarfs. Bei einer Abweichung von mehr als 10 % („unerlaubte Abweichung“) gegenüber dem vertraglich festgelegten prognostizierten Gesamtbedarf behalten wir uns ein Sonderkündigungsrecht vor, den bestehenden Liefervertrag mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen, sofern diese Abweichung durch genannte Anlagen verursacht ist. Eine Kündigung nach Ziff. 14 und eine Geltendmachung eines eventuellen Schadensersatzanspruches bleiben hiervon unberührt. Der Abschluss eines neuen Liefervertrages unter Berücksichtigung der entsprechenden Abweichungen im Abnahmeverhalten ist ohne Unterbrechung der Lieferung möglich.
- 5.3. Eine Abweichung von maximal 10 % (erlaubte Abweichung) gegenüber dem vertraglich prognostizierten Gesamtbedarf kann auch durch eigene bzw. von ihm beauftragten Dritten betriebene Anlage(n) von Ladeinfrastruktur, Batteriespeichern, Wärmepumpen oder ähnlichen Anlagen verursacht werden. Bei einer Abweichung von mehr als 10 % („unerlaubte Abweichung“) gegenüber dem vertraglich festgelegten prognostizierten Gesamtbedarf gilt Ziffer 5.2. entsprechend.

### 6 Prognosefahrplan; Mitteilungspflicht bei Änderungen im Verbrauchsverhalten

- 6.1. Grundlage für die Beschaffung der vom Kunden benötigten elektrischen Energie und die Kalkulation der vereinbarten Preise ist der von der EnBW ODR AG auf Basis der vom Kunden genannten Daten (historische Lastgänge und für den Lieferzeitraum erwartete Lastverläufe) erstellte Prognosefahrplan. Der Kunde

wird die EnBW ODR AG nach bestem Können und Vermögen bei der Aufnahme der Lastverläufe unterstützen.

- 6.2. Zur Minimierung des Bedarfs an Ausgleichsenergie (Mehr-/Minderverbrauch) ist der Kunde verpflichtet, der EnBW ODR AG vorhersehbare Abweichungen vom prognostizierten Verbrauchsverhalten unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor deren Eintritt in Textform anzuzeigen. Als vorhersehbare Abweichungen gelten insbesondere, jedoch nicht abschließend:
  - Änderungen der Öffnungs- oder Arbeitszeiten, Einführung von Kurzarbeit, Sonder- oder Zusatzschichten, Betriebsferien, Freizeit- oder Brückentage,
  - geplante Abschaltungen,
  - die Inbetriebnahme oder Stilllegung von Produktionsanlagen,
  - (teilweise) Schließung oder Stilllegung von Standorten
  - die Inbetriebnahme neuer oder die dauerhafte Außerbetriebnahme bestehender Eigenerzeugungsanlagen sowie die Inbetrieb- oder dauerhafte Außerbetriebnahme von Ladeinfrastruktur, Batteriespeicheranlagen, Wärmepumpen oder ähnlichen Anlagen.
- 6.3. Über nicht vorhersehbare Abweichungen hat der Kunde die EnBW ODR AG unverzüglich nach Feststellung der Abweichung zu unterrichten. Meldet der Kunde Abweichungen nicht oder nicht rechtzeitig, kann die EnBW ODR AG vom Kunden Ersatz des ihr hieraus entstehenden Schadens (z.B. erhöhte Ausgleichsenergiekosten) verlangen. Weitergehende Ansprüche der EnBW ODR AG, insbesondere im Zusammenhang mit der Schließung bzw. Stilllegung eines Standorts, bleiben davon unberührt

## 7 Messung; Verbrauchsermittlung

- 7.1. Die Messung der vom Kunden bezogenen elektrischen Energie erfolgt durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber im Auftrag von EnBW ODR AG oder einen vom Kunden mit dem Messstellenbetrieb beauftragten Dritten. Die Daten dienen als Grundlage für die Verbrauchsabrechnung.
- 7.2. Der Kunde, die EnBW ODR AG und der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber können jeweils auf ihre Kosten am Zählerplatz zusätzliche Messgeräte anbringen.
- 7.3. Sofern der EnBW ODR AG vom Messstellenbetreiber Messdaten nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist zur Verfügung gestellt werden, darf die EnBW ODR AG den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder der vertraglich festgelegten Verbrauchsprognose unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Werden die Messdaten der EnBW ODR AG zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt, wird die EnBW ODR AG eine Neuberechnung vornehmen. Eine Neuberechnung ist ausgeschlossen, wenn seit der vorläufigen Rechnungsstellung mehr als zwei Jahre vergangen sind. Die Verarbeitung der Messwerte erfolgt nach §§ 60 ff. MsbG. Dem Kunden wird von EnBW ODR AG eine Übersicht nach § 54 MsbG [IK1.1] bei Vertragsschluss zur Verfügung gestellt. Dem Kunden steht gegen den Messstellenbetreiber ein Einsichtsrecht in die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten auslesbaren Daten gemäß in §§ 53, 61 MsbG und Art. 7 Abs. 1 Durchführungsverordnung (EU) 2023/1162 i.V.m. Art. 23 Abs. 2 Richtlinie (EU) 2019/944 in den dort genannten Umfang zu.
- 7.4. Die EnBW ODR AG behält sich das Recht vor, die Messeinrichtung selbst abzulesen oder vom Kunden die Selbstablesung zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen der EnBW ODR AG seinen Zählerstand abzulesen und der EnBW ODR AG mit Angabe des Ablesedatums in Textform mitzuteilen

(Kundenselbstablesung). Wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, darf die EnBW ODR AG auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung oder der vertraglich festgelegten Verbrauchsprognose unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

- 7.5. Art und Umfang der Messeinrichtungen bestimmen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des § 8 Abs. 1 MsbG zu Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen, sowie, soweit erforderlich, von Steuerungseinrichtung, und den entsprechenden Vorgaben des grundzuständigen Messstellenbetreibers bzw. des vom Kunden beauftragten Messstellenbetreibers. Hält der Kunde nicht die diesen Vorgaben entsprechenden technischen Voraussetzungen vor oder ändern sich diese Vorgaben während der Laufzeit dieses Stromlieferungsvertrags (z.B. infolge einer Änderung des Verbrauchsverhaltens des Kunden), sind hierdurch entstehende Mehrkosten für den Messstellenbetrieb vom Kunden zu tragen.
- 7.6. Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, sofern ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtung dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und dem von ihm mit dem Messstellenbetrieb beauftragten Dritten sowie der EnBW ODR AG unverzüglich mitzuteilen.
- 7.7. Die EnBW ODR AG ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Befundprüfung durch die nach dem Mess- und Eichgesetz zuständige Behörde bzw. eine staatlich anerkannte Prüfstelle beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der EnBW ODR AG, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der EnBW ODR AG zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Netznutzung und/ oder der Messstellenbetrieb kein Bestandteil dieses Vertrages ist, sondern die hierfür erforderlichen Verträge vom Kunden mit einem Dritten abgeschlossen worden sind.
- 7.8. Endet während der Laufzeit dieses Vertrags der Messstellenbetrieb oder die Messdienstleistung eines vom Kunden beauftragten Dritten oder fällt der Dritte aus und übernimmt deswegen der grundzuständige Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb, hat der Kunde die der EnBW ODR AG vom grundzuständigen Messstellenbetreiber gegebenenfalls in Rechnung gestellten Entgelte zu erstatten.
- 7.9. Für den Fall, dass der grundzuständige Messstellenbetreiber einen mit der EnBW ODR AG bestehenden Messstellenvertrag kündigt, sichert EnBW ODR AG dem Kunden zu, diesen unverzüglich über diese Kündigung zu informieren, sofern der jeweilige kombinierte Vertrag durch diese Kündigung betroffen ist. Dies gilt, soweit eine Pflicht zum Messstellenbetrieb auf der Grundlage des MsbG oder darauf beruhender Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Messstellenvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des MsbG und darauf beruhender Rechtsvorschriften entspricht. Gleiches gilt für den Fall, dass der grundzuständige Messstellenbetreiber eine fristlose Kündigung des Messstellenvertrags mit der EnBW ODR AG erklärt und der kombinierte Vertrag mit dem Kunden durch diese Kündigung betroffen wird.

## 8 Abrechnung

- 8.1 Im Falle einer monatlichen Abrechnung gilt als Abrechnungsmonat der Kalendermonat. Wird das Vertragsverhältnis untermonatig beendet, gilt der

Zeitraum ab Beginn eines Kalendermonats bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung als Abrechnungszeitraum.

Im Falle einer jährlichen Abrechnung gilt als Abrechnungsjahr das Kalenderjahr, beginnend am 1. Januar eines Jahres, endend am 31. Dezember dieses Jahres. Beginnt bzw. endet die Belieferung unterjährig, gilt der verbleibende Zeitraum als Abrechnungsjahr.

- 8.2 Bei der Ermittlung der Entgelte für die Energielieferung gilt als Abrechnungsleistung die höchste gemessene Leistung im jeweiligen Abrechnungsjahr. Sofern an anderer Stelle dieses Vertrags nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist, wird die höchste gemessene Leistung für jeden Zählpunkt, der vom Netzbetreiber für die Abrechnung der Netznutzungsentgelte herangezogen wird (Abrechnungszählpunkt), separat ermittelt und abgerechnet. Die Leistung bestimmt sich über eine Messperiode von einer ¼-Stunde.
- 8.3 Der Verbrauch des Kunden am vertragsgegenständlichen Zählpunkt wird unter Anwendung des im Vertrag angegebenen Zählverfahrens gemessen.
- 8.4 Als Rechnungsanschrift verwendet die EnBW ODR AG die Kundenadresse, es sei denn, der Kunde nennt der EnBW ODR AG eine hiervon abweichende Rechnungsanschrift.
- 8.5 Die Netznutzungsentgelte und die Entgelte für den Messstellenbetrieb sowie die Konzessionsabgabe werden gegebenenfalls zusammen mit der Energielieferung zählpunktbezogen abgerechnet und auf der Rechnung jeweils separat ausgewiesen.
- 8.6 Sollte sich die Rechnung des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers für den jeweiligen Abrechnungszeitraum aus Gründen verzögern, die die EnBW ODR AG nicht zu vertreten hat, behält sich die EnBW ODR AG vor, dem Kunden die Netznutzungsentgelte und die Entgelte für den Messstellenbetrieb sowie die Konzessionsabgabe von der Energielieferung getrennt in Rechnung zu stellen. Die EnBW ODR AG wird nach Vorliegen der Rechnung des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers die ausstehenden Beträge baldmöglichst nachberechnen. Im Falle etwaiger Korrekturrechnungen des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers wird die EnBW ODR AG dem Kunden eine gesonderte Rechnung erstellen, in der der Nachforderungs- oder Gutschriftsbetrag weiterberechnet oder vergütet wird.
- 8.7 Die Fälligkeit von Rechnungen ist jeweils am 15. des der Lieferung folgenden Monats, es sei denn im Vertrag ist etwas anderes geregelt.
- 8.8 Die Höhe des monatlichen Abschlags errechnet sich auf Basis des voraussichtlichen Jahresverbrauchs sowie der Entgelte des Stromlieferungsvertrages. Die EnBW ODR AG ist berechtigt, die Höhe der Abschläge, insbesondere im Rahmen der Jahresrechnung, an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen (z. B. Änderungen im Verbrauchsverhalten, Änderungen der variablen Entgelte die durch Dritte festgelegt werden).
- 8.9 Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des §2, Abs.4, Eichgesetz verlangen.
- 8.10 Gegen Ansprüche der EnBW ODR AG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 9 Vorauszahlung; Sicherheitsleistung

- 9.1 Wenn der Kunde mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt in Verzug gerät, kann die EnBW ODR AG beim Kunden die Stromlieferung nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung von einer monatlichen Vorauszahlung

abhängig machen. Diese ist spätestens zum 30. des der Lieferung vorausgehenden Monats zur Zahlung fällig.

- 9.2 Die Ankündigung und Geltendmachung durch die EnBW ODR AG muss spätestens 4 Wochen vor der Umstellung des Zahlungsverfahrens auf Vorauszahlung erfolgen. Im Ankündigungsschreiben teilt die EnBW ODR AG dem Kunden in Textform den Beginn, die Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mit. Jede Vorauszahlung wird in der auf sie nächstfolgenden Rechnung jeweils mit dem Rechnungsbetrag verrechnet. Die Höhe der Vorauszahlung entspricht dem durchschnittlichen Rechnungs- bzw. Abschlagsbetrag für einen Monat, der auf Grundlage der letzten zwölf Monate bzw. bei einem kürzeren Lieferzeitraum für die Zeit ab Lieferbeginn ermittelt wird.
- 9.3 Falls der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, hat er das Recht, der EnBW ODR AG alternativ eine Sicherheitsleistung in der der jeweiligen Vorleistung entsprechenden Höhe anzubieten. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug und kommt er nach nochmaliger Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so kann die EnBW ODR AG die Sicherheit in Höhe des Betrages, dessen wegen sich der Kunde im Verzug befindet, verwerten. Die Sicherheit ist unverzüglich zurück zu gewähren, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

## 10 Berechnungsfehler

- 10.1. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist die Überzahlung von der EnBW ODR AG zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Es werden die vom Messstellenbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen durch Schätzung ermittelten Verbrauchswerte herangezogen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- 10.2. Ansprüche nach Ziffer 10.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## 11 Unterbrechung der Stromlieferung

- 11.1. Die EnBW ODR AG ist berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Ankündigung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Umfang gegen eine Bestimmung dieses Stromlieferungsvertrags schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern.
- 11.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die EnBW ODR AG berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die EnBW ODR AG kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 11.3. Den Beginn der Unterbrechung teilt die EnBW ODR AG dem Kunden drei Werktage im Voraus mit.

- 11.4. Die EnBW ODR AG hat die Unterbrechung der Stromlieferung unverzüglich zu beenden und die Stromlieferung wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromlieferung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden weist die EnBW ODR AG die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
- 11.5. Die EnBW ODR AG behält sich im Falle einer Unterbrechung der Stromlieferung gemäß Ziffern 11.1 und 11.2 vor, den ihr durch die nicht erfolgte Stromabnahme entstandenen Schaden gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

## 12 Ermäßigte Steuern und Belastungen

Will der Kunde Ermäßigungen bei Steuern, Belastungen oder Abgaben in Anspruch nehmen, obliegt es dem Kunden, rechtzeitig die erforderlichen Nachweise im Original beizubringen. Der Kunde wird die EnBW ODR AG unverzüglich über sämtliche Umstände informieren, die für die Fortgeltung der Ermäßigung von Bedeutung sein können.

## 13 Regelungen bei individuellen Netzentgelten

Wenn die EnBW ODR AG gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber des Kunden Netzentgelte nachzuzahlen hat, weil die Voraussetzungen für zwischen dem Kunden und seinem Netzbetreiber vereinbarte individuelle Netzentgelte (z.B. nach § 19 Abs. 2 StromNEV) nicht eingetreten sind, fehlen, weggefallen sind oder sich verändert haben, so ist der Kunde verpflichtet, der EnBW ODR AG den nachzuzahlenden Betrag zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist auf Nachforderungen des Netzbetreibers beschränkt, die sich auf den nach diesem Vertrag belieferten Zählpunkt und den vereinbarten Lieferzeitraum beziehen, auch wenn sie erst nach Ablauf des Lieferzeitraums bzw. nach Vertragsende vom Netzbetreiber gegenüber der EnBW ODR AG geltend gemacht werden. Der Kunde ist verpflichtet, die EnBW ODR AG unverzüglich zu informieren, wenn der Eintritt einer der vorstehenden Fälle zu erwarten ist, eintreten wird oder eingetreten ist.

## 14 Außerordentliche Kündigung

- 14.1. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen gekündigt werden.
- 14.2. In den Fällen der Ziffer 11.1 ist die EnBW ODR AG berechtigt, den Stromlieferungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 11.2 ist die EnBW ODR AG zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angekündigt wurde; Ziffer 11.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 14.3. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Textform.

## 15 Ruhen der Lieferverpflichtung

- 15.1. Die Lieferpflicht der EnBW ODR AG ruht soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses aus eigenen Rechten unterbrochen hat oder soweit und solange die EnBW ODR AG an dem Bezug oder der Lieferung der elektrischen Energie entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der EnBW ODR AG nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 15.2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht vorhersehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares

oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von der Rechtmäßigkeit).

- 15.3. Die EnBW ODR AG hat den Kunden unverzüglich zu benachrichtigen, und über die Gründe der höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Sie wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und allen wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrages wiederhergestellt werden.
- 15.4. Nutzt die EnBW ODR AG Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung ihrer vertraglichen Lieferverpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand im Sinne der Ziffer 15.2 darstellen würde, auch zugunsten der EnBW ODR AG als Höhere Gewalt.

## 16 Netzbezogene Versorgungsstörungen; Haftung

- 16.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist die EnBW ODR AG, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses bzw. um Folgen von Maßnahmen der systemverantwortlichen Netzbetreiber zur Beseitigung einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im jeweiligen Netz handelt, von der Leistungspflicht befreit. Die EnBW ODR AG haftet nicht für Schäden des Kunden, die aus einer solchen Versorgungsstörung entstehen. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen kann der Kunde gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen.
- 16.2. Ist der Kunde nach diesem Stromlieferungsvertrag nicht selbst Netznutzer und ist zudem die Kundenanlage nicht an das Niederspannungsnetz angeschlossen, ist die Haftung des Netzbetreibers bei Versorgungsstörungen im Sinne von Ziffer 16.1 Satz 1 im Anschlussnutzungsvertrag zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber zu regeln. Für den Abschluss und das Bestehen eines Anschlussnutzungsvertrags trägt der Kunde Sorge.
- 16.3. Ziffer 16.1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der EnBW ODR AG nach Ziffer 11 beruht.
- 16.4. Die EnBW ODR AG ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 16.5. Im Übrigen haftet die EnBW ODR AG nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## 17 Rechtsnachfolge

- 17.1. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten ist außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig.
- 17.2. Die Zustimmung kann durch einen der Vertragspartner nur verweigert werden, wenn beim Rechtsnachfolger nicht die gleichen wirtschaftlichen Voraussetzungen wie beim bisherigen Vertragspartner gegeben sind oder ihm ein Festhalten am Vertrag aus in der Person des Rechtsnachfolgers liegenden Gründen unzumutbar ist. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Voraussetzungen ist dies insbesondere der Fall, wenn beim Rechtsnachfolger des Kunden nicht die gleichen Abnahmeverhältnisse bestehen wie beim Kunden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn zwischen dem Rechtsnachfolger und dem bisherigen Vertragspartner ein Unternehmensvertrag im Sinne von § 291 AktG besteht. Die Zustimmung gilt auch

als erteilt, wenn sowohl zwischen dem bisherigen Vertragspartner und einem weiteren verbundenen Unternehmen als auch zwischen dem Rechtsnachfolger und demselben weiteren verbundenen Unternehmen ein Unternehmensvertrag im Sinne von § 291 AktG besteht. Ein solcher Unternehmensvertrag ist sowohl durch den Rechtsnachfolger als auch durch den bisherigen Vertragspartner nachzuweisen.

- 17.3. Die Absicht einer Übertragung ist dem anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **18 Standortveräußerung**

Im Falle der Übernahme des Zählpunkts bzw. der Kundenanlage durch einen Dritten hat der Kunde die EnBW ODR AG unverzüglich, spätestens jedoch 8 Wochen vorher über die beabsichtigte Übernahme zu informieren. Unabhängig davon steht der Kunde dafür ein, dass der Dritte auf Verlangen der EnBW ODR AG im Rahmen einer solchen Übernahme die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Wege einer Vereinbarung zur Vertragsübernahme unverändert übernimmt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Rechtsnachfolge nach Ziffer 17.

## **19 Datenschutz; Geheimhaltung**

- 19.1. Wir verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich entsprechend der jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Informationen zum Datenschutz und zum datenschutzrechtlichen Widerspruchsrecht können auf der Homepage unter <https://www.ODR.de/datenschutz> eingesehen werden.
- 19.2. Die Vertragspartner werden Inhalte dieses Vertrags sowie im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags erlangte Unterlagen vertraulich behandeln und ohne vorherige Zustimmung nicht an Dritte weitergeben oder Dritten zugänglich machen. Nicht als Dritte gelten Erfüllungsgehilfen und verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG der EnBW ODR AG.

## **20 Wirtschaftlichkeitsklausel**

Falls die bei Vertragsschluss für die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages maßgeblichen technischen, wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse eine so grundlegende Änderung erfahren, dass infolge dessen einer Vertragspartei die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragsparteien nicht mehr erfüllt werden, so kann diese Vertragspartei beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen im Rahmen des Zumutbaren entsprechen angepasst werden.

## **21 Textform**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind in Textform festzuhalten.

## **22 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Gerichtsstand ist Ellwangen, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

## **23 Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen des Stromlieferungsvertrags unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und

technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle des Bestehens einer ausfüllungsbedürftigen Regelungslücke.

## **24 Änderung der Allgemeinen Bestimmungen (AGB)**

- 24.1. Die EnBW ODR AG ist zu einer Änderung der AGB berechtigt, wenn eine für die Vertragspartner unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat, oder wenn eine oder mehrere Klauseln dieser AGB durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gegen die EnBW ODR AG unwirksam geworden sind oder ein sonstiges rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Vertragspartnern bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – führt, welche nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Vertragspartner der EnBW ODR AG gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.
- 24.2. Die EnBW ODR AG wird den Kunden auf eine Änderung der AGB in Textform rechtzeitig hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht binnen 6 Wochen in Textform widerspricht. Die geänderte Fassung der AGB wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Die EnBW ODR AG wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.
- 24.3. Ändert die EnBW ODR AG die AGB, so kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die EnBW ODR AG soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

## Hinweis zu folgenden Themen:

### Lieferantenwechsel

Die EnBW ODR AG wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

### Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Verbrauchern nach § 13 BGB stellt der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Letztverbraucher und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen  
Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn

Telefon: 0228 14 15 16,  
Mo – Fr 8:00 – 20:00 Uhr  
Telefax: 030 22480-323  
E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

### Für Ihre Fragen bei Beanstandungen

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG kann der Verbraucher nach § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice der EnBW ODR AG angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. EnBW ODR AG ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

### Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind:

Schlichtungsstelle Energie e.V.  
Friedrichstraße 133,  
10117 Berlin

Telefon: 030 27 57 240-0  
Telefax: 030 27 57 240-69

E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)  
Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)